



Ihr Antrag vom
Unser Zeichen (bitte angeben):
E-Mail:

18.01.2024

**Richtlinien für die Gewährung von Überbrückungshilfen des Bundes für die von der Corona-Virus-Pandemie (SARS-CoV-2) geschädigten Unternehmen und Soloselbstständigen („Corona-Soforthilfen insbesondere für kleine Unternehmen und Soloselbständige“);
Gewährung einer Soforthilfe gemäß Bescheiden vom XX.03.2020 und vom XX.05.2020**

Sehr geehrter Herr

die Regierung von Schwaben erlässt folgenden

Bescheid:

1. Die Bescheide der Regierung von Schwaben vom XX.03.2020, und vom XX.05.2020, , mit denen eine Soforthilfe in Höhe von insgesamt X.000,00 Euro bewilligt wurde, werden mit Wirkung für die Vergangenheit in Höhe von X.XXX Euro widerrufen.
2. Der aufgrund der vorgenannten Bescheide erhaltene Soforthilfebetrug ist in Höhe von X.XXX Euro zu erstatten (Erstattungsbetrag).
3. Für die Zahlung des Erstattungsbetrages in Höhe von X.XXX Euro wird eine Stundung bis einschließlich XX.02.2026 gewährt. Der Erstattungsbetrag ist in 24 monatlichen Raten in Höhe von jeweils XXX Euro zu begleichen. Die erste Rate ist am XX.03.2024 (Zahlungseingang) fällig, die weiteren Raten jeweils am 15. der folgenden Monate. Die Raten sind an folgende Bankverbindung zu überweisen:

Kontoinhaber: Staatsoberkasse Bayern
IBAN: DE74 7005 0000 0001 2792 82,
BIC: BYLADEMMXXX.

Bitte geben Sie bei der Überweisung der Raten ausschließlich den folgenden **Verwendungszweck** an, da Ihre Zahlungen ansonsten nicht zugeordnet werden können:

Die Gewährung der Stundung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Die jeweilige Restforderung wird sofort fällig, wenn die Frist für die Leistung von zwei Raten um zwei Wochen überschritten wird.

4. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

I.

Mit Bescheiden der Regierung von Schwaben vom XX.03.2020, und vom XX.05.2020, , (im Folgenden: Soforthilfebescheid) wurde für Herrn XXX (im Folgenden: Leistungsempfänger) eine Soforthilfe in Höhe von insgesamt X.000,00 Euro nach den Richtlinien für die Gewährung von Überbrückungshilfen des Bundes für die von der Corona-Virus-Pandemie (SARS-CoV-2) geschädigten Unternehmen und Soloselbstständigen („Corona-Soforthilfen insbesondere für kleine Unternehmen und Soloselbstständige“); Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 03. April 2020, Az. PGS-3560/2/1 (BayMBl. 2020 Nr. 175) bewilligt.

Der bewilligte Soforthilfebetrag wurde in voller Höhe ausbezahlt. Es wurde bereits eine anteilige Rückzahlung in Höhe von 0,00 Euro geleistet.

Die Soforthilfe wurde als Billigkeitsleistung nach Art. 53 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) zweckgebunden ausschließlich zur Bewältigung der existenzbedrohlichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewährt, in die der Empfänger infolge der Corona-Pandemie geraten ist, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (z. B. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen (Liquiditätsengpass), vgl. Nr. 3 bzw. Nr. 4 des Soforthilfebescheides.

Bei der Beantragung und Bewilligung der Soforthilfe konnte der Eintritt eines Liquiditätsengpasses zunächst nur prognostiziert werden, da der maßgebliche Betrachtungszeitraum zu diesem Zeitpunkt noch in der Zukunft lag. Die zweckentsprechende Verwendung der Soforthilfe setzt jedoch voraus, dass ein entsprechender Liquiditätsengpass im maßgeblichen Betrachtungszeitraum auch tatsächlich entstanden ist. Übersteigt die erhaltene Soforthilfe den tatsächlich im Betrachtungszeitraum entstandenen Liquiditätsengpass, ist der Differenzbetrag (sog. Überkompensation) zu erstatten (Erstattungsbetrag).

Aus der Rückmeldung des Leistungsempfängers über die dafür vorgesehene Online-Datenmaske vom XX.12.2023 geht hervor, dass eine Überkompensation in Höhe von XXX Euro vorliegt.

Im Rahmen der Rückmeldung erklärte der Leistungsempfänger außerdem, dass er sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse lediglich vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befinde oder im Falle der sofortigen Einziehung des Erstattungsbetrags in diese geraten würde. Er beantragte daher die Stundung und ratenweise Rückzahlung der zu viel erhaltenen Soforthilfe.

II.

Die Regierung von Schwaben ist gem. Art. 49 Abs. 4, Art. 49a Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG sachlich und örtlich für den Erlass der in Ziffern 1 und 2 dieses Bescheids getroffenen Regelungen zuständig. Die Zuständigkeit für die unter Ziffer 3 dieses Bescheides erfolgte Entscheidung über den Stundungsantrag ergibt sich aus Art. 59 Abs. 1 Satz 2 BayHO i.V.m. Nr. 4.3.1 der Verwaltungsvorschriften zu Art. 59 BayHO (VV-BayHO).

1. Rechtsgrundlage für den unter Ziffer 1 dieses Bescheides erfolgten Widerruf des Soforthilfebescheides ist Art. 49 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG. Nach dieser Vorschrift kann ein rechtmäßiger Verwaltungsakt, der eine einmalige Leistung zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks gewährt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn die Leistung nicht für den im Verwaltungsakt bestimmten Zweck verwendet wird.

Die Soforthilfe wurde gemäß den Ziffern 3 bzw. 4 des o.g. Bescheides zweckgebunden ausschließlich zur Bewältigung existenzbedrohlicher wirtschaftlicher Schwierigkeiten in Folge eines durch die Corona-Pandemie entstandenen Liquiditätsengpasses gewährt. Die zweckentsprechende Verwendung der Soforthilfe setzt daher voraus, dass ein Liquiditätsengpass zumindest in Höhe der erhaltenen Soforthilfe tatsächlich entstanden ist. Nach den Angaben des Leistungsempfängers über die dafür vorgesehene Online-Datenmaske beträgt der den tatsächlich entstandenen Liquiditätsengpass übersteigende Soforthilfebetrags (sog. Überkompensation) 8.287,51 Euro. Die erhaltene Soforthilfe konnte demnach in dieser Höhe nicht für den im Soforthilfebescheid bestimmten Zweck verwendet werden. Damit liegen die Widerrufsvoraussetzungen des Art. 49 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG vor.

Der Widerruf nach Art. 49 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG steht im Ermessen der zuständigen Behörde. Im Zuge der Ermessensausübung sind die Interessen des Leistungsempfängers mit dem staatlichen Interesse am Widerruf des Soforthilfebescheides abzuwägen.

Im Fall des Art. 49 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG finden die Grundsätze über das intendierte Ermessen Anwendung. Von einem Widerruf des Soforthilfebescheides kann deshalb nur dann abgesehen werden, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen. Solche besonderen Gründe sind im vorliegenden Fall weder vorgetragen noch sonst erkennbar. Das Ermessen konnte daher unter Abwägung der haushaltsrechtlichen und finanziellen Interessen des Freistaates Bayern an einem Widerruf und des Interesses des Leistungsempfängers am Belassen der Soforthilfe nur zugunsten des Widerrufs des Soforthilfebescheides mit Wirkung für die Vergangenheit ausgeübt werden.

2. Die Rückforderung gem. Ziffer 2 dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 49a Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG. Danach ist eine bereits erbrachte Leistung zu erstatten, soweit der zugrundeliegende Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen wurde. Der Soforthilfebescheid wurde im Rahmen dieses Bescheides in Höhe der mitgeteilten Überkompensation mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen. Der Erstattungsbetrag wird somit auf X.XXX Euro festgesetzt (Art. 49a Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG). Eine Rückzahlung ist bislang in Höhe von 0,00 Euro erfolgt, so dass ein noch zurückzufordernder Betrag von X.XXX Euro verbleibt.
3. Die Rückzahlungsforderung kann wie beantragt gemäß Art. 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHO gestundet werden (Ziffer 3 dieses Bescheides). Aufgrund der Erklärung des Leistungsempfängers, sich wegen ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse lediglich vorübergehend in Zahlungsschwierigkeiten zu befinden oder im Falle der sofortigen Einziehung des Erstattungsbetrags in diese zu geraten, ist davon auszugehen, dass mit der sofortigen Einziehung des Erstattungsbetrags eine erhebliche Härte für den Leistungsempfänger verbunden wäre.
4. Die Kostenentscheidung zu Ziffern 1 und 2 dieses Bescheids stützt sich auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG) und die Kostenentscheidung zu Ziffer 3 auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 6 KG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Regierung von Schwaben

Dieser Bescheid wurde elektronisch erstellt und trägt daher keine Unterschrift.